

Vertrag

mit der Psychiatrischen Klinik Sonnenhalde Riehen über die Hospitalisation von Patientinnen und Patienten in der Allgemeinen Abteilung (Sonnenhalde-Vertrag)

Vom

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat, gestützt auf § 2 Absatz 1 Buchstabe c des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹, und Klinik Sonnenhalde (kurz: Klinik) in Riehen vereinbaren:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Klinik ist gemäss Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2000² ein ausserkantonales Vertragsspital und damit Bestandteil der psychiatrischen Versorgung des Kantons Basel-Landschaft (kurz: Kanton).

² Der Sonnenhalde-Vertrag regelt die Aufnahme von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton in die allgemeine Abteilung der Klinik und die Leistungen des Kantons an den anrechenbaren ungedeckten Kosten der Klinik.

§ 2 Patientenaufnahme

¹ Die Klinik verpflichtet sich, spitalbedürftige (KVG-Regelung) Patientinnen und Patienten aus dem Kanton zur stationären Behandlung gemäss Leistungsauftrag unter den in diesem Vertrag vereinbarten Auflagen aufzunehmen.

² Die Klinik gewährt Patientinnen und Patienten aus dem Kanton bei der Aufnahme den Vorzug vor solchen aus Nicht-Vertragskantonen, und Patientinnen und Patienten mit einer Zusatzversicherung zur KVG-Grundversicherung den Vortritt bei Wahleintritten gegenüber den ausschliesslich KVG-Grundversicherten.

³ Patientinnen und Patienten aus dem Kanton, welchen die Spitalbedürftigkeit abgesprochen wird, erhalten den Status einer Alters- und Pflegeheimpatientin oder eines Alters- und Pflegeheimpatienten gemäss § 8 Absatz 2 des Alters- und Pflegeheimdekrets vom 19. Februar 1999³, und demzufolge Gemeindebeiträge, sofern sie im AHV-Alter sind.

§ 3 Leistungen des Kantons

¹ Der Kanton leistet dem Spital für spitalbedürftige und ausschliesslich KVG-grundversicherte Personen in der allgemeinen Abteilung pro Pfl egetag und im Rahmen der limitierten Anzahl von jährlich 3600 Pfl egetagen einen Beitrag, der zusammen mit den Leistungen der obligatorischen Krankenversicherer (gleich Bruttoprinzip, auch bei Staf-feltaxen der Krankenversicherer) grundsätzlich die vollen anrechenbaren Pfl egetagskosten deckt. Dabei darf aber insgesamt der Jahreshöchstbetrag von Fr. 680'000.-- nicht überschritten werden.

¹ GS 26.187; SGS 930

² GS 33.1146; SGS 930.122

³ GS 30.250; SGS 854.1

² Das Modell für die Berechnung der anrechenbaren Kosten und die anrechenbaren Kosten selber für das erste Vertragsjahr 2001 sind im Anhang geregelt, der integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist.

³ Wird auf Grund der Erhöhung der anrechenbaren Kosten im Folgejahr festgestellt, dass der Jahreshöchstbetrag gemäss Absatz 1 rechnerisch (3600 Pflégetage mal die anrechenbaren Kosten) überschritten wird, so wird der Jahreshöchstbetrag im Rahmen der seit dem 1. Januar 2001 aufgelaufenen Teuerung für das Folgejahr neu verhandelt.

§ 4 Administrative Regeln

¹ Die Abrechnung der Kantonsbeiträge erfolgt vierteljährlich mit der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion. Es werden in Absprache à Kontozahlungen ausgerichtet.

² Die Rechnungstellung erfolgt auf der Grundlage einer Liste der im vorausgehenden Vierteljahr in der Klinik behandelten Patientinnen und Patienten mit der Patienten-Nummer und den Anfangsbuchstaben von Vor- und Familienname, mit den Pflégetagen, mit den Garantenleistungen - aufgeteilt nach nur Grundversicherten und Zusatzversicherten - und dem Kantonsbeitrag für die nur Grundversicherten. Die Tabelle dient auch statistischen Zwecken.

³ Der Kanton begleicht die Rechnungen innert 30 Tagen.

⁴ Die Beiträge des Kantons Basel-Landschaft sind auf den entsprechenden Rechnungen für die Patientinnen oder Patienten oder deren Garanten aufzuführen.

§ 5 Kontrollbefugnisse

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion ist berechtigt, die Abrechnung und deren Grundlagen durch Revisionsorgane unter Wahrung des Amts- und Arztgeheimnisses innerhalb von zwei Jahren kontrollieren zu lassen.

§ 6 Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag gilt bis zum Inkrafttreten der zweiten Teilrevision des KVG im Bereich der Spitalfinanzierung, sofern diese die Finanzierung ausserkantonaler Spitalaufenthalte verändert, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002.

² Vertragsänderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich; § 3 Absatz 3 ist auf Antrag jedenfalls neu zu verhandeln.

³ Die Vertragspartner verpflichten sich, in Berücksichtigung der neuen Spitalfinanzierung nach KVG einen Anschlussvertrag bis zum 31. Dezember 2002 im Rahmen von § 1 abzuschliessen, sofern dies zur Erfüllung des Geltungsbereiches erforderlich ist.

§ 7 Vertrags-Vorbehalte

¹ Der Sonnenhalde-Vertrag gilt unter dem Vorbehalt, dass der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die wiederkehrenden Ausgaben gemäss § 3 Absatz 1 und Absatz 3 sowie gemäss § 8 Absatz 1 als Verpflichtungskredit im Sinne des Finanzhaushaltgesetzes vom 18. Juni 1987⁴ beschliesst.

² Vorbehalten bleibt zu diesem Landratsbeschluss das fakultative Finanzreferendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁵.

⁴ GS 29.492; SGS 310

⁵ GS 29.2; SGS 100

§ 8 Übergangsvereinbarungen

¹ Die nicht mehr spitalbedürftigen und noch nicht im AHV-Alter stehenden maximal 3 Personen, die bei Vertragsschluss effektiv noch in der Klinik sind, erhalten weiterhin Beiträge nach dem Bruttoprinzip.

² Die Pflegetage, die aus einer Hilfestellung der Klinik für die Kantonale Psychiatrische Klinik Liestal für die Dauer deren Umbaus resultieren, sind direkt unter den Kliniken zu vereinbaren und zu verrechnen. Sie werden daher den in § 3 Absatz 1 festgelegten Höchstwerten (Anzahl Pflegetage und Jahreshöchstbetrag) nicht angerechnet.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Interims-Vertrag vom 16. Dezember 1997⁶ mit der Psychiatrischen Klinik Sonnenhalde Riehen über die Hospitalisation von Patientinnen und Patienten in der Allgemeinen Abteilung (Interims-Vertrag 2000) wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

der Landschreiber:

Riehen, den

Für die Klinik Sonnenhalde
der Delegierte des Verwaltungsrates:
Pfr. Dr. M. Hohl-Wirz

der Verwalter:
Z. Kubecska

Anhang zum Sonnenhalde-Vertrag

Anrechenbare Kosten gemäss § 3 Absatz 2

Die anrechenbaren Kosten werden jährlich aufgrund des folgenden Modells ermittelt, und angepasst, wobei die anrechenbaren Kosten für das Jahr 2001 auf den Zahlen von 1999 basieren und Fr. 420.--⁷ betragen.

⁶ GS 32.1074; SGS 933.22

⁷ Die anrechenbaren Kosten werden in den anderen drei Vertragsjahren von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.

Statistik Angaben		Total	BL
Pflegetage			
davon all-gemein			
Anzahl Allgemeinpatienten BL			

Basis: Geschäftsjahr		Pro Tag
---------------------------	------	---------

30-36	Löhne		
37	Sozialaufwand		
38-39	übriger Personalaufwand		
	Total Personalaufwand		
40	Med. Bedarf		
41	Lebensmittel		
42	Hauswirtschaft		
43	Unterhalt		
44	Investitionen und Abschreibungen		
45	Energie und Wasser		
46	Kapitalzinsen / Hypothekarzinsen		
	Zins auf Debitoren		
	Zins auf Vorräten		
47	Büro- und Verwaltung		
48-49	übrige Aufwand		
Total Aufwand akut (exkl. a.o. Aufwand)			

diverse	Ambulante Erträge		
	Korrektur Taxpunktwerte		
68	Total Leistungen an Dritten		
Ertrags- positio- nen			

Anrechenbarer Aufwand		
------------------------------	--	--